

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	41=61 (1895)
Heft:	36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 7. September.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elger.

Inhalt: Die Disziplin. (Fortsetzung.) — Amtlicher Bericht des kommandierenden Generals der Tschitral-Expedition. — Eidgenossenschaft: Waffenkontroleure. Feldprediger. Beamten-Wahl. Fremde Offiziere beim Truppenzusammengzug. Abordnung zu fremden Manövern. Deutscher Militärtattaché. Kriegsgericht der I. Division. Literatur. Gesammtzahl der schweiz. Offiziere. Opposition gegen die revidierten Militärartikel. Militärischer Begleiter. Zürich: Jahresberichte. Staatsrechnung. Luzern: Revolverschiessen. Baselland: Gefahren der Luftschiffahrt. Unfall. Aargau: Bestrafung. Waadt: Verbrechen. — Ausland: Deutschland: Aumarsch der vier Armeekorps zu den Kaisermanövern. Bayern: Geländeübungen. Gefechts- und Schiessübungen. Österreich: Regimentsmärsche. Frankreich: Über die Expedition nach Madagaskar. England: Lady Sophia Cecil. Tschitral. Russland: Neuorganisation.

Die Disziplin.

(Fortsetzung.)

„Neben der moralischen bedürfen wir auch noch der intellektuellen und technischen Disziplin.

„Das Vertrauen des einzelnen Mannes zu sich selbst, zu seinen Kameraden und zu seinem Führer“ — sagt das Dienstreglement — „macht die Stärke einer Armee aus und hängt zum grossen Teil von der Ausbildung der Truppe und jedes Einzelnen ab.“

Der blosse Wille etwas zu thun genügt nicht; er braucht ein Werkzeug um sich bethätigen zu können, gleichwie die Fähigkeiten des Menschen des Gehirnes als Organ bedürfen.

Die Formen dieser intellektuellen Disziplin für alle Pflichten und Grade werden uns durch die Reglements geboten. Sie lehren uns, wie jede Handlung in der Armee — sei es im innern oder im taktischen Dienste — ausgeführt, wie jedes Problem, das sich uns darbietet, gelöst werden muss. Das Reglement ist die Frucht der Erfahrung. Es zeigt uns die sicherste und schnellste Art und Weise, die Sachen zu verrichten. Die grösste Einheit ist diesbezüglich in der Armee erforderlich; eine jede Handlung muss in einer durch das Reglement bestimmten Weise stattfinden, damit das nämliche überall und zu allen Zeiten gut gemacht werde.

Diese Formen müssen von den Truppen bis ins kleinste ausgeführt und von den Offizieren mit einer unendlichen Sorgfalt gelehrt werden. Der Soldat hat nur einfache Pflichten. Man muss von ihm verlangen, dass er sie bis in die kleinste Einzelheit genauestens und gewissenhaft erfülle. Es ist dieses nicht etwa Pedanterie,

sondern vor allem eine Notwendigkeit, denn alle Details des Dienstes haben ihre Bestimmung und das Reglement schreibt nichts vor, was nicht seinen praktischen Zweck verfolgte; es ist — wie noch von der Goltz sagt — ein Vorgang bei der Erziehung, dass der Soldat wisse, dass jeder Befehl, so geringfügig er ihm erscheinen mag, ausgeführt werden muss.

Sie wissen, bis zu welchem Grade der Vollkommenheit diese auf Kleinigkeiten angewandte Sorgfalt in einigen Armeen getrieben wird. Das deutsche Heer liefert in dieser Beziehung ein bis jetzt noch unübertroffenes Beispiel. Dort nennt man dieses den „Drill.“ Ich höre aber sagen, dass dieser Drill bei uns undurchführbar sei.

Warum? Man kann, was man will, und man muss das wollen, was notwendig ist. Die ganze Frage besteht nur darin, ob der Drill nützlich sei und seine Verwendung im Kriege finde.

Hier ein Beispiel, welches ich der kürzlich erschienenen Broschüre des Herrn Majors Gertsch entnehme: ein Zug Infanterie marschiert als Spitze der Vorhut, die Ausspäher voraus, auf einer Strasse. Diese verstehen ihr Handwerk nicht, der Infanteriezug ebenso wenig das seinige. Mit Blitzschnelle stürzt sich plötzlich eine Schwadron feindlicher Dragoner auf die kleine Schar. Die Infanteriesoldaten sind tapfer wie die Tapfersten, aber in der Überraschung und dem Schrecken, welcher ihnen die plötzliche Erscheinung der Reiter verursacht, — die in Carrrière daherstürmend, auf ihren Steigbügeln stehen und, den Säbel gezogen, ein energisches Hurrah! rufen — verlieren sie den Kopf, zaudern, und sind, bevor sie wieder Herrschaft über sich selbst gewonnen, in Stücke gehauen. Es fehlte ihnen